



A-Post

2. Februar 2022

Gemeinderat Rorschacherberg
Goldacher Strasse 67
9404 Rorschacherberg

*via AFU-RD zur koordinierten Eröffnung
mit WB-Projekt 21-10004*

Geschäft Nr. 21-9824

Gemeinde Rorschacherberg: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG)
folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Gewässerraum Wislenbach,
Abschnitt (GN10 gemäss GIS 0.450 km - 0.685 km)**
-

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Um zusätzlichen Platz für die Schulanlage Klosterguet zu gewinnen, soll der heute eingedolte Wislenbach ausgedolt und verlegt werden. In Abstimmung mit dem Wasserbauprojekt wird der Gewässerraum auf dem betroffenen Abschnitt festgelegt.

Der Sondernutzungsplan wurde vom 23. April bis 24. Mai 2021 der Mitwirkung unterstellt. Während der Mitwirkungsfrist sind keine Stellungnahmen eingegangen. Der Gemeinderat erliess den Sondernutzungsplan am 29. Juni 2021. Während der öffentlichen Auflage vom 20. August bis 20. September 2021 wurden keine Einsprachen erhoben.

2 Erwägungen

1. Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 24. Januar 2020 und vom 27. Mai 2021 sind in die vorliegenden Unterlagen mehrheitlich eingeflossen.



2.a) Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

b) Die Gewässerraumfestlegung erfolgt über einen zweckmässigen Abschnitt. Die gesicherten Gewässerräume sind nachvollziehbar, auf das Wasserbauprojekt abgestimmt und erfüllen die Anforderungen gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung.

c) Im Sondernutzungsplan wird als Hinweis die 'Wald- und Stockgrenze' sowie ein Waldabstand von 15 m dargestellt. Es handelt sich vorliegend jedoch lediglich um die Waldgrenze und nicht um die Stockgrenze. Die eingezeichnete Waldabstandslinie entspricht folglich auch nicht dem Waldabstand gemäss Art. 91 PBG. Dieser bemisst sich ab der Stockgrenze und nicht ab der Waldgrenze. Baugesuche haben sich entsprechend an die Messweise gemäss Art. 91 PBG zu halten.

d) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der vorliegende Erlass rechtmässig ist und mit den übergeordneten Planungen übereinstimmt. Er kann genehmigt werden.

3. Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Gemeinde. Sie legt den Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeoIV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugssetzungsdatum.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'550.--.



Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Wasser und Energie, Wasserbau
- Kantonsforstamt